

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem Verein **Bieler Fototage**, handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Fototage** genannt)

für die Beitragsperiode 2024-2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2a/2b aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Fototage

- ¹ Die Fototage betreiben nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten jährlich ein Festival für zeitgenössische Fotografie in Biel.
- ² Die Fototage bringen den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Fototage erbringen, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Fototage.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Fototage

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Die Fototage:
 - a* organisieren in Biel jährlich ein Festival zeitgenössischer Fotografie, das mindestens drei Wochen dauert, an mindestens sechs Orten stattfindet und mindestens 18 Ausstellungen anbietet.
 - b* gewährleisten, dass die ausgestellten Fotografinnen und Fotografen professionelle Kulturschaffende sind.
 - c* arbeiten eng mit öffentlichen und privaten Bieler Institutionen und Ausstellern und weiteren nationalen und internationalen der Fotografie verschriebenen Institutionen zusammen.
- ² Kulturvermittlung: Die Fototage sprechen mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Fototage realisieren:
 - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und stellen ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellen pädagogisches Begleitmaterial bereit und präsentieren das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amtes für Kultur.
- ³ Weitere Leistungen: Die Fototage erbringen folgende weitere Leistungen:
 - a* Sie tragen der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
 - b* Sie nehmen ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch).
 - c* Sie lassen der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
 - d* Sie gewähren den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung von etwa 25 %.
 - e* Sie gewähren den Trägerinnen und Trägern des Kultur-GA's freien Eintritt.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Sie bemühen sich, ihre Organisationsstruktur zu entwickeln und zu konsolidieren.
- ² Sie entwickeln ihre Kommunikationsaktivitäten weiter, um ihre regionale und überregionale Ausstrahlung zu erhöhen.
- ³ Sie passen ihre Angebote und ihr Geschäftsmodell an die technischen und gesellschaftlichen Veränderungen an, welche den Bereich der visuellen Kunst betreffen.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Fototage arbeiten mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Die Fototage legen die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Die Fototage erleichtern Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁴ Die Fototage machen in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁵ Die Fototage gewährleisten die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Die Fototage treffen geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁷ In ihrer Personalpolitik, berücksichtigen die Fototage die Diversität und respektieren die Nichtdiskriminierung.
- ⁸ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachten die Fototage die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁹ Treten die Fototage gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leisten sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Fototage geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- ¹⁰ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientieren sich die Fototage an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ¹¹ Die Fototage sichern und entwickeln die Qualität ihrer Leistungen.
- ¹² Die Fototage verpflichten sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Sie orientieren sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Fototage gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 142'900**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:

- a die Stadt Biel 50 Prozent, d. h. CHF 71'450
- b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 57'160
- c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 14'290

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Fototage verwenden den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Fototage streben über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Fototage. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Fototage zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Fototage erbringen ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzen Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaften Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.

² Die Fototage bemühen sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in zwei Raten (bis zum 31. Januar und nach Eingang der Reporting-Unterlagen).

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

⁴ Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Fototage wenden für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Fototage weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Fototage dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Fototage unterbreiten der Standortgemeinde bis spätestens am 30. August des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Die Standortgemeinde leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens ein Monat nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Fototage sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinde.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Fototage deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Fototage erteilen den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Biel auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllen die Fototage den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand der Fototage, den Gemeinderat der Stadt Biel, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Fototage gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Verein Bieler Fototage

Biel, den

Für den Vorstand

Julien Glauser, Präsident

Alexandra Thalmann, Mitglied

- Gemeinderrat der Stadt Biel mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Delegiertenversammlung des
Gemeindeverbandes mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2a/2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura

Bieler Fototage

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	
Festival	Dauer	3 Woche					
	Ausstellungsorte	6					
	Anzahl Ausstellungen	18					
	Anzahl Ausstellende Kunstschaffenden	15					
	Davon Kunstschaffenden aus der Region	2					
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	12					
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - <i>Anzahl Angebote</i>	3					
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	3					
	Pädagogisches Begleitmaterial: - <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - <i>Stellenprozente</i>	20%					
	Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen : - <i>Anzahl Kooperationen</i>	offen				
		- <i>Kooperationspartner</i>	offen				
Ausstrahlung		Statistische Angaben					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja					
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	7 000					
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	18					
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i>	offen					
	<i>Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media</i>	5000					
	<i>Anzahl abonnierte Newsletter</i>	3000					
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	150					
Rahmenbedingungen (Art. 6)							

Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	ja				
Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch/	ja				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	60%				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Entwicklung und Verstärkung der Organisationsstruktur.					
Entwicklung der Kommunikationsaktivitäten und Kommunikationsmittel					
Anpassung der Angebote und des Geschäftsmodells an die technischen und					

gesellschaftlichen Veränderungen.					
--------------------------------------	--	--	--	--	--

Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Beitrag an Bieler Fototage			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	236	Moutier	186
Aegerten	386	Müntschemier	77
Arch	83	Nidau	1'223
Bargen	52	Nods	30
Bellmund	297	Oberwil b.B.	45
Belprahon	7	Orpund	504
Brügg	763	Orvin	108
Brüttelen	30	Perrefitte	12
Büetigen	45	Péry-La Heutte	171
Bühl	24	Petit-Val	10
Büren a.A.	182	Pieterlen	809
Champoz	6	Plateau de Diesse	79
Corcelles	5	Port	664
Corgémont	67	Radelfingen	65
Cormoret	19	Rapperswil	133
Cortébert	27	Rebévelier	1
Court	54	Reconvilier	89
Courtelary	55	Renan	24
Crémines	13	Roches	5
Diessbach	51	Romont	8
Dotzigen	76	Rüti b.B.	44
Epsach	17	Safnern	346
Erlach	72	Saicourt	24
Eschert	10	Saint-Imier	132
Evilard	479	Sauge	73
Finsterhennen	30	Saules	6
Gals	43	Schelten	1
Gampelen	49	Scheuren	46
Grandval	10	Schüpfen	193
Grossaffoltern	155	Schwadernau	69
Hagneck	21	Seedorf	159
Hermrigen	58	Seehof	2
Ins	185	Siselen	31
Ipsach	711	Sonceboz	175
Jens	67	Sonvilier	32
Kallnach	113	Sorvilier	11
Kappelen	72	Studen	598
La Ferrière	14	Sutz-Lattrigen	249
La Neuveville	146	Täuffelen	145
Lengnau	533	Tavannes	135
Leuzigen	65	Tramelan	172
Ligerz	56	Treiten	22
Loveresse	13	Tschugg	24
Lüscherz	28	Twann-Tüscherz	120
Lyss	783	Valbirse	154
Meienried	3	Villeret	36
Meinisberg	235	Vinelz	45
Merzligen	71	Walperswil	53
Mont-Tramelan	5	Wengi	32
Mörigen	157	Worben	240
		Total	14'290

Anhang 2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne Moutier)

Beitrag an Bieler Fototage (ohne Moutier)			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	239	Müntschemier	78
Aegerten	391	Nidau	1'239
Arch	84	Nods	30
Bargen	53	Oberwil b.B.	46
Bellmund	301	Orpund	510
Belprahon	8	Orvin	110
Brügg	773	Perrefitte	12
Brüttelen	31	Péry-La Heute	173
Büetigen	45	Petit-Val	11
Bühl	24	Pieterlen	819
Büren a.A.	184	Plateau de Diesse	80
Champoz	7	Port	673
Corcelles	5	Radelfingen	66
Corgémont	67	Rapperswil	135
Cormoret	19	Rebévelier	1
Cortébert	27	Reconvilier	90
Court	55	Renan	24
Courtelary	56	Roches	5
Crémines	13	Romont	8
Diessbach	52	Rüti b.B.	45
Dotzigen	77	Safnern	351
Epsach	17	Saicourt	25
Erlach	73	Saint-Imier	134
Eschert	10	Sauge	74
Evilard	485	Saules	6
Finsterhennen	30	Schelten	1
Gals	43	Scheuren	47
Gampelen	50	Schüpfen	196
Grandval	10	Schwadernau	70
Grossaffoltern	157	Seedorf	161
Hagneck	21	Seehof	2
Hermrigen	59	Siselen	31
Ins	187	Sonceboz	177
Ipsach	720	Sonvilier	32
Jens	67	Sorvilier	11
Kallnach	115	Studen	606
Kappelen	73	Sutz-Lattrigen	253
La Ferrière	14	Täuffelen	147
La Neuveville	148	Tavannes	137
Lengnau	540	Tramelan	175
Leuzigen	66	Treiten	23
Ligerz	57	Tschugg	24
Loveresse	13	Twann-Tüscherz	121
Lüscherz	29	Valbirse	156
Lyss	793	Villeret	36
Meienried	3	Vinelz	45
Meinisberg	238	Walperswil	54
Merzligen	72	Wengi	32
Mont-Tramelan	5	Worben	243
Mörigen	159	Total	14'290